

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Urban vom 18. Juli 2022, Zl. 850-02/2022, mit der der Wasserverbrauch für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Urban auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Auf Grund der anhaltenden Trockenheit und dem damit einhergehenden Wassermangel sind die Wasserbezieher verpflichtet, den Wasserverbrauch bis auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.
- (2) Jedenfalls untersagt ist:
 - a. das Befüllen von Schwimmbecken, -bädern und Pools
 - b. das Bewässern von Rasenflächen, Grünanlagen, Hecken und Bäumen
 - c. das Waschen von Kraftfahrzeugen

§ 2

Ausnahmen

Von den Einschränkungen gemäß § 1 sind ausgenommen:

- (1) die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs für Tiere und Pflanzkulturen.
- (2) die Verwendung von Nutzwasser im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines bewilligten Gewerbebetriebes.
- (3) das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

§ 3

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2022 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Rauter

